

CDU-Fraktion | Adenauerplatz 2 | 59379 Selm

Bürgermeister der Stadt Selm
Herrn Thomas Orłowski o.V.i.A.
Adenauerplatz 2
59379 Selm

Fraktionsvorsitzende
Claudia Mors-Böckenbrink

E-Mail: c.mors-boeckenbrink@cdu-selm.de

Selm, 12.12.2024

Antrag zur Neufassung der Satzung der Stadt Selm zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie Kostenbeiträgen zur Tagespflege im Stadtgebiet Selm

Beratungsfolge:

12.12.2024	Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	Vorberatung
19.12.2024	Rat der Stadt Selm	Entscheidung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Selm beantragt, der Rat der Stadt Selm möge beschließen:

Der Rat der Stadt Selm beschließt den Erlass der Satzung der Stadt Selm zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie Kostenbeiträgen zur Tagespflege im Stadtgebiet Selm gemäß Anlage.

Begründung:

Die CDU-Fraktion spricht sich entschieden gegen die von der Verwaltung vorgeschlagene Erhöhung der Elternbeiträge aus, insbesondere den vollständigen Wegfall der Zweitkinde-derregelung. Diese Maßnahme wird viele Familien in unserer Stadt empfindlich treffen und ihnen das Leben spürbar erschweren. Teilzeitmodelle, die vielen jungen Eltern eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen, lohnen sich dann kaum noch.

Mit dem vorliegenden Antrag unterbreitet die CDU-Fraktion einen Lösungsvorschlag, mit dem die Elternbeiträge sozialverträglich gestaltet und gleichzeitig eine seriöse und bürgernahe Haushaltsführung gewährleistet werden.

Die Kernpunkte unseres Vorschlags sind:

1. Vollständiger und dauerhafter Erhalt der Geschwisterregelung.
2. Moderate Erhöhung der Beiträge um 4,5 % einmalig und Dynamisierung mit 3,0 % ab dem 01.08.2026.
3. Angleichung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege erst zum 01.08.2026, um Planungssicherheit zu gewährleisten.

Darüber hinaus enthält der Satzungsentwurf gegenüber der aktuellen Fassung einige redaktionelle Anpassungen.

Der Rat der Stadt Selm hat sich mit Beschluss des Haushaltssicherungskonzepts (Vorlage 2024/203) selbst die Erhöhung von Elternbeiträgen als eine Maßnahme der Haushaltssicherung auferlegt. Sollten die Beiträge nun nicht im vorgesehenen Umfang erhöht werden, sind Einsparungen an anderer Stelle erforderlich.

Der Gesetzgeber ermächtigt die Gemeinden ausdrücklich, auf die Erhebung von Beiträgen im Rahmen von Geschwisterregelungen zu verzichten, vgl. § 51 Abs. 4 S. 2 KiBiz. Der Erhalt der Geschwisterregelung ist also möglich.

Zugleich gibt der Landesgesetzgeber den Gemeinden auf, dass die Höhe der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege einander entsprechen sollten, vgl. § 51 Abs. 4 S. 5 KiBiz. In der Stadt Selm wurde davon abweichend für die Tagespflege stets der (günstigere) Beitrag für die Altersklasse 2-6 berechnet. Um den betroffenen Eltern Planungssicherheit zu verschaffen, sollte die Angleichung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die CDU-Fraktion erkennt zugleich die allgemeinen Kostensteigerungen seit der letzten Beitragsanpassung im Jahr 2019 an und versperrt sich einer moderaten Anpassung der Beiträge um 4,5 % nicht.

Finanzielle Auswirkungen für Eltern

Der vorliegende Vorschlag der CDU-Fraktion entlastet die betroffenen Eltern gegenüber dem Verwaltungsvorschlag deutlich. Dies zeigen die folgenden Fallbeispiele:

Beispiel		Alleinerziehendes Elternteil			
Kinder		2 (3 Jahre / 6 Monate)			
Einkommen		50.000 €			
Betreuungszeit je Kind		45 Wochenstunden			
Kindergartenjahr 2025/2026					
Tageseinrichtung			Tagespflege		
Bisher	Verwaltung	CDU-Fraktion	Bisher	Verwaltung	CDU-Fraktion
425,00 €	549,67 €	444,13 €	202,00 €	549,67 €	211,09 €
	+ 29,3 %	+ 4,5 %		+ 172,1 %	+ 4,5 %
Kindergartenjahr 2026/2027					
Tageseinrichtung			Tagespflege		
Bisher	Verwaltung	CDU-Fraktion	Bisher	Verwaltung	CDU-Fraktion
425,00 €	566,16 €	457,45 €	202,00 €	566,16 €	457,45 €
	+ 33,2 %	+ 7,6 %		+ 180,3 %	+ 126,5 %

Beispiel		Familie mit zwei Kindern			
Kinder		2 (3 Jahre / 1 Jahr)			
Einkommen		60.000 €			
Betreuungszeit je Kind		45 Wochenstunden			
Kindergartenjahr 2025/2026					
Tageseinrichtung			Tagespflege		
Bisher	Verwaltung	CDU-Fraktion	Bisher	Verwaltung	CDU-Fraktion
459,00 €	602,97 €	479,66 €	236,00 €	602,97 €	246,62 €
	+ 31,4 %	+ 4,5 %		+ 155,5 %	+ 4,5 %
Kindergartenjahr 2026/2027					
Tageseinrichtung			Tagespflege		
Bisher	Verwaltung	CDU-Fraktion	Bisher	Verwaltung	CDU-Fraktion
459,00 €	621,06 €	494,05 €	236,00 €	621,06 €	494,05 €
	+ 35,3 %	+ 7,6 %		+ 163,2 %	+ 109,3 %

Beispiel		Familie mit drei Kindern			
Kinder		3 (5 Jahre / 3 Jahre / 1 Jahr)			
Einkommen		92.000 €			
Betreuungszeit je Kind		45 Wochenstunden			
Kindergartenjahr 2025/2026					
Tageseinrichtung			Tagespflege		
Bisher	Verwaltung	CDU-Fraktion	Bisher	Verwaltung	CDU-Fraktion
585,00 €	786,37 €	611,33 €	335,00 €	786,37 €	350,08 €
	+ 34,4 %	+ 4,5 %		+ 134,7 %	+ 4,5 %
Kindergartenjahr 2026/2027					
Tageseinrichtung			Tagespflege		
Bisher	Verwaltung	CDU-Fraktion	Bisher	Verwaltung	CDU-Fraktion
585,00 €	809,96 €	629,67 €	335,00 €	809,96 €	629,67 €
	+ 38,5 %	+ 7,6 %		+ 141,8 %	+ 88,0 %

Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Selm

Durch die geringeren Erhöhungen wird der vorliegende Vorschlag zu geringeren Mehrerträgen führen. Diese Differenz lässt sich für das Kindergartenjahr 2025/2026 auf ca. 194.317,85 € und für das Kindergartenjahr 2026/2027 auf ca. 199.682,69 € beziffern.

Diese Beträge müssen zur Einhaltung des Haushaltssicherungskonzepts in anderen Bereichen durch Mehrerträge oder Minderaufwendungen kompensiert werden.

Tageseinrichtungen

Beitragsaufkommen	Kindergartenjahr 2025/2026		Kindergartenjahr 2026/2027	
Bisher	563.592,00 €		563.592,00 €	
Verwaltung	768.645,57 €	+ 205.053,57 €	791.704,94 €	+ 228.112,94 €
CDU-Fraktion	588.953,64 €	+ 25.361,64 €	606.622,25 €	+ 43.030,25 €
Differenz Verw. / CDU-Fraktion		- 179.691,93 €		- 185.082,69 €

Tagespflege

Beitragsaufkommen	Kindergartenjahr 2025/2026		Kindergartenjahr 2026/2027	
Bisher	292.224,00 €		292.224,00 €	
Verwaltung	ca. 320.000 €	+ 27.776,00 €	ca. 329.600 €	+ 37.376,00 €
CDU-Fraktion	305.374,08 €	+ 13.150,08 €	ca. 315.000 €	+ 22.776,00 €
Differenz Verw. / CDU-Fraktion		- 14.625,92 €		- 14.600,00 €

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Mors-Böckenbrink
Fraktionsvorsitzende

Anlagen

Satzung der Stadt Selm
zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie von Kostenbeiträgen zur Tagespflege im Stadtgebiet Selm
- Elternbeitragssatzung -
vom 19. Dezember 2024

Auf der Grundlage der

- §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) - GO, und des
- § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert am 19. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 19) – SGB VIII, sowie
- §§ 50, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) - Kinderbildungsgesetz - KiBiz –

hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder sowie von Kindertagespflege im Sinne des KiBiz erhebt die Stadt Selm als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 51 KiBiz von den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammen lebt, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Elternbeiträge zu den Jahresbetriebskosten. Die Elternbeiträge sind gemäß § 51 Abs. 4 KiBiz nach sozialen Gegebenheiten und Betreuungszeiten gestaffelt.
- (2) Voraussetzung für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder und der Kindertagespflege ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages des/r Sorgeberechtigten mit dem Träger der jeweiligen Tageseinrichtung bzw. des Angebots.
- (3) Für die Erhebung der Elternbeiträge übermittelt der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die gem. § 51 Abs. 2 KiBiz erhobenen Daten.
- (4) Der Antrag auf Tagespflege ist beim Amt für Jugend, Schule, Familie und Soziales zu stellen. Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt nach dieser Satzung, im

Übrigen nach den Grundsätzen der gemeinsamen Richtlinien der Jugendämter des Kreises Unna im Rahmen des Sozialgesetzbuches VIII.

- (5) Der Elternbeitrag wird durch Elternbeitragsbescheid festgesetzt.

§ 2 Entstehung der Beitragsschuld und Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr (1. August des Jahres bis 31. Juli des Folgejahres).
- (2) Die Beitragsschuld beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird.
- (3) Die Beitragsschuld besteht unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung. Die Beitragsschuld wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Die Verpflichtung zur Leistung des Beitrags für ein Kind in der Kindertagespflege besteht auch dann, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen bis zu einem Zeitraum von vier Wochen die Betreuung nicht in Anspruch nehmen kann.
- (4) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die von der Stadt Selm nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse u. ä. haben die Abgabepflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung.
- (5) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
- (6) Die Beitragsschuld endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Betreuung in der Einrichtung verlässt. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine vorzeitige Beendigung der Beitragsschuld möglich. Darüber entscheidet der öffentliche Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die leiblichen Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, wenn sie jeweils mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot nach § 1 in Anspruch nimmt, zusammen leben.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitrags-schuldner gestaffelt. Die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen ver-anlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhalts-leistungen, Kindergeldzuschläge sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes be-stimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragsschuldner und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundes-kindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird bis auf einen anrech-nungsfreien Betrag in Höhe von 300,00 Euro monatlich dem Einkommen hinzuge-rechnet. Der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehr-lingsgeburt um den gleichen Betrag.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Aus-scheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Ein-künfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuer-gesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 5 Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend für die Bemessung der Beiträge ist das Einkommen des Jahres, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss.
- (2) Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkom-men in dem vorangegangenen Kalenderjahr zugrunde zu legen. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letz-ten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monats-einkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu

erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Es erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Abgabepflicht zu Grunde gelegt.

- (3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach § 6 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Beitragspflichtigen sind dem Träger unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (4) Der jährliche Nachweis über das Einkommen entfällt, wenn der Elternbeitrag in der höchsten Stufe festgesetzt ist oder die Selbsteinschätzung in der höchsten Stufe vorgenommen wurde. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (5) Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt/ Grundsicherung) des Sozialgesetzbuches XII, Leistungen nach dem Wohngeldgesetz, des Kinderzuschlages nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von der Zahlung eines Elternbeitrags befreit. Die Dauer des Bezugs ist durch Vorlage des Leistungsbescheides nachzuweisen.

§ 6 Elternbeitrag

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ist nach Einkommensgruppen und Betreuungsumfang in Beiträge für Kinder unter 2 Jahre und Kinder von 2 bis 6 Jahren gestaffelt. Sie ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Die Elternbeiträge erhöhen sich jeweils zum 1. August eines Jahres um 3,0 % gegenüber dem Vorjahresbetrag, beginnend ab dem 1. August 2026.

- (2) Der Träger der Einrichtung kann von den Beitragsschuldnern zusätzlich ein privatrechtliches Entgelt für das Mittagessen verlangen, das er in eigener Verantwortung abrechnet.
- (3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (4) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder erhalten Leistungen der Tagespflege, so ist der Elternbeitrag nur für ein Kind zu zahlen. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 bei mehreren Kindern in Tageseinrichtungen oder

Tagespflege unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Ist ein Kind nach Abs. 3 vom Beitrag befreit, wird für kein weiteres Kind ein Beitrag erhoben.

- (5) Im Falle des § 3 Abs. 3 (Vollzeitpflege) wird Beitragsbefreiung gewährt.
- (6) Hinsichtlich der Tagespflege gelten ohne Rücksicht auf das Alter des betreuten Kindes die Beiträge der Altersklasse von 2 bis 6 Jahren. Sie werden begrenzt auf die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die Tagespflegeperson. Die Betreuungszeiten gelten als Obergrenze, bei einer Betreuung von mehr als 45 Stunden bleibt es bei dem entsprechenden Beitrag. Wird ergänzend zur Betreuung in einer Tageseinrichtung zusätzlich auch Tagespflege in Anspruch genommen, wird der Elternbeitrag unter Zugrundelegung der sich danach ergebenden Gesamt-Betreuungszeit erhoben. Der so entstehende Beitrag wird in einer Summe festgesetzt und erhoben.

§ 7 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 8 Erlass des Elternbeitrages

Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung mit Wirkung ab 01. August 2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten tritt die Elternbeitragsatzung vom 10. Oktober 2019 außer Kraft.
- (2) § 6 Abs. 6 dieser Satzung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2026 außer Kraft.

Anlage zur Elternbeitragssatzung vom 19. Dezember 2024

Elternbeitragstabelle (ab 1. August 2025)

Jahres-Bruttoeinkommen	Altersklasse 2 bis 6 Jahre			Altersklasse unter 2 Jahre		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 18.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ab 18.000	25,08 €	28,22 €	38,67 €	59,57 €	65,84 €	85,69 €
ab 21.000	29,26 €	34,49 €	48,07 €	79,42 €	87,78 €	113,91 €
ab 24.000	39,71 €	43,89 €	60,61 €	99,28 €	109,73 €	143,17 €
ab 27.000	49,12 €	55,39 €	74,20 €	128,54 €	143,17 €	184,97 €
ab 30.000	59,57 €	65,84 €	90,92 €	157,80 €	175,56 €	227,81 €
ab 33.000	68,97 €	77,33 €	109,73 €	188,10 €	209,00 €	270,66 €
ab 36.000	79,42 €	87,78 €	129,58 €	206,91 €	230,95 €	299,92 €
ab 40.500	88,83 €	99,28 €	151,53 €	237,22 €	263,34 €	342,76 €
ab 45.000	108,68 €	121,22 €	175,56 €	266,48 €	296,78 €	385,61 €
ab 50.000	132,72 €	148,39 €	211,09 €	307,23 €	342,76 €	444,13 €
ab 56.000	165,11 €	182,88 €	246,62 €	331,27 €	368,89 €	479,66 €
ab 62.000	187,06 €	206,91 €	288,42 €	395,01 €	438,90 €	570,57 €
ab 72.000	219,45 €	243,49 €	329,18 €	416,96 €	462,94 €	600,88 €
ab 90.000	240,35 €	264,39 €	350,08 €	427,41 €	473,39 €	611,33 €
ab 105.000	261,25 €	285,29 €	370,98 €	437,86 €	483,84 €	621,78 €
ab 120.000	282,15 €	306,19 €	391,88 €	448,31 €	494,29 €	632,23 €

Synopse Entwurf Elternbeitragsatzung Verwaltung / CDU-Fraktion

Entwurf Verwaltung	Entwurf CDU-Fraktion	Erläuterung
<p style="text-align: center;">Satzung der Stadt Selm zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie von Kostenbeiträgen zur Tagespflege im Stadtgebiet Selm - Elternbeitragsatzung - vom XXXXX</p>	<p style="text-align: center;">Satzung der Stadt Selm zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie von Kostenbeiträgen zur Tagespflege im Stadtgebiet Selm - Elternbeitragsatzung - vom 19. Dezember 2024</p>	
<p>Aufgrund der</p> <ul style="list-style-type: none"> • §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2013), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) • § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfegesetz - (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696) • § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz-) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII vom 30.10.2007 (GV. NRW 2007 S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.06.2014 (GV NRW S. 336) und • §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666) <p>hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Auf der Grundlage der</p> <ul style="list-style-type: none"> • §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) - GO, und des • § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 19. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 19) – SGB VIII, sowie • §§ 50, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) - Kinderbildungsgesetz - KiBiz – <p>hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2024 die folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Bezug auf alte Fassung der GO NRW.</p> <p>Bezug auf alte Fassung des SGB VIII.</p> <p>Bezug auf alte Fassung des KiBiz.</p>
<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder sowie von Kindertagespflege im Sinne des KiBiz erhebt die Stadt Selm als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 23 KiBiz von den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammen lebt, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Elternbeiträge zu den Jahresbetriebskosten. Die</p>	<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder sowie von Kindertagespflege im Sinne des KiBiz erhebt die Stadt Selm als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 51 KiBiz von den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammen lebt, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Elternbeiträge zu den Jahresbetriebskosten. Die</p>	<p>Bezug auf alte Fassung des KiBiz.</p>

Synopse Entwurf Elternbeitragsatzung Verwaltung / CDU-Fraktion

Entwurf Verwaltung	Entwurf CDU-Fraktion	Erläuterung
<p>Elternbeiträge sind gemäß § 23 KiBiz nach sozialen Gegebenheiten und Betreuungszeiten gestaffelt.</p> <p>(2) Voraussetzung für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder und der Kindertagespflege ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages des/r Sorgeberechtigten mit dem Träger der jeweiligen Tageseinrichtung bzw. des Angebots.</p> <p>(3) Für die Erhebung der Elternbeiträge übermittelt der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die gem. § 12 KiBiz erhobenen Daten.</p> <p>(4) Der Antrag auf Tagespflege ist beim Amt für Jugend, Schule, Familie und Soziales zu stellen. Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt nach dieser Satzung, im Übrigen nach den Grundsätzen der gemeinsamen Richtlinien der Jugendämter des Kreises Unna im Rahmen des Sozialgesetzbuches VIII.</p>	<p>Elternbeiträge sind gemäß § 51 Abs. 4 KiBiz nach sozialen Gegebenheiten und Betreuungszeiten gestaffelt.</p> <p>(2) Voraussetzung für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder und der Kindertagespflege ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages des/r Sorgeberechtigten mit dem Träger der jeweiligen Tageseinrichtung bzw. des Angebots.</p> <p>(3) Für die Erhebung der Elternbeiträge übermittelt der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die gem. § 51 Abs. 2 KiBiz erhobenen Daten.</p> <p>(4) Der Antrag auf Tagespflege ist beim Amt für Jugend, Schule, Familie und Soziales zu stellen. Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt nach dieser Satzung, im Übrigen nach den Grundsätzen der gemeinsamen Richtlinien der Jugendämter des Kreises Unna im Rahmen des Sozialgesetzbuches VIII.</p> <p>(5) Der Elternbeitrag wird durch Elternbeitragsbescheid festgesetzt.</p>	<p>Bezug auf alte Fassung des KiBiz.</p> <p>Ermächtigungsgrundlage für Bescheide</p>
<p>§ 2 Entstehung der Beitragsschuld und Beitragszeitraum</p> <p>(1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, es entspricht dem Schuljahr (01.08. des Jahres bis 31.07. des Folgejahres).</p> <p>(2) Die Beitragsschuld beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird.</p> <p>(3) Die Beitragsschuld besteht unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung. Die Beitragsschuld wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Die Verpflichtung zur Leistung des Beitrags für ein Kind in der Kindertagespflege besteht auch</p>	<p>§ 2 Entstehung der Beitragsschuld und Beitragszeitraum</p> <p>(1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr [...] (1. August des Jahres bis 31. Juli des Folgejahres).</p> <p>(2) Die Beitragsschuld beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird.</p> <p>(3) Die Beitragsschuld besteht unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung. Die Beitragsschuld wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Die Verpflichtung zur Leistung des Beitrags für ein Kind in der Kindertagespflege besteht auch</p>	<p>Formulierung entbehrlich.</p>

Synopse Entwurf Elternbeitragsatzung Verwaltung / CDU-Fraktion

Entwurf Verwaltung	Entwurf CDU-Fraktion	Erläuterung
<p>dann, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen bis zu einem Zeitraum von vier Wochen die Betreuung nicht in Anspruch nehmen kann.</p> <p>(4) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die von der Stadt Selm nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse u. ä. haben die Abgabepflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung.</p> <p>(5) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.</p> <p>(6) Die Beitragsschuld endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Betreuung in der Einrichtung verlässt. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine vorzeitige Beendigung der Beitragsschuld möglich. Darüber entscheidet der öffentliche Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.</p>	<p>dann, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen bis zu einem Zeitraum von vier Wochen die Betreuung nicht in Anspruch nehmen kann.</p> <p>(4) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die von der Stadt Selm nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse u. ä. haben die Abgabepflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung.</p> <p>(5) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.</p> <p>(6) Die Beitragsschuld endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Betreuung in der Einrichtung verlässt. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine vorzeitige Beendigung der Beitragsschuld möglich. Darüber entscheidet der öffentliche Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.</p>	
<p>§ 3 Beitragsschuldner</p> <p>(1) Beitragsschuldner sind die Eltern, die das Kind zum Besuch angemeldet haben.</p> <p>(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.</p> <p>(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.</p> <p>(4) Die Eltern haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 3 Beitragsschuldner</p> <p>(1) Beitragsschuldner sind die leiblichen Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, wenn sie jeweils mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot nach § 1 in Anspruch nimmt, zusammen leben.</p> <p>(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.</p> <p>(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.</p> <p>(4) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>Beitragsschuldner können auch gleichgestellte Personen sein.</p> <p>Siehe oben.</p>

Synopse Entwurf Elternbeitragsatzung Verwaltung / CDU-Fraktion

Entwurf Verwaltung	Entwurf CDU-Fraktion	Erläuterung
<p>§ 4 Einkommen</p> <p>(1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen.</p> <p>(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.</p> <p>(3) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Kindergeldzuschläge sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird bis auf einen anrechnungsfreien Betrag in Höhe von 300,00 € monatlich dem Einkommen hinzugerechnet. Der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag.</p> <p>(4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.</p>	<p>§ 4 Einkommen</p> <p>(1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner gestaffelt. Die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen.</p> <p>(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.</p> <p>(3) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Kindergeldzuschläge sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragschuldner und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird bis auf einen anrechnungsfreien Betrag in Höhe von 300,00 Euro monatlich dem Einkommen hinzugerechnet. Der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag.</p> <p>(4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.</p>	<p>Siehe oben</p>

Synopse Entwurf Elternbeitragsatzung Verwaltung / CDU-Fraktion

Entwurf Verwaltung	Entwurf CDU-Fraktion	Erläuterung
<p>(5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.</p>	<p>(5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.</p>	
<p>§ 5 Nachweis des Einkommens</p> <p>(1) Maßgebend für die Bemessung der Beiträge ist das Einkommen des Jahres, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss.</p> <p>(2) Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen in dem vorangegangenen Kalenderjahr zugrunde zu legen. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Es erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Abgabepflicht zu Grunde gelegt.</p> <p>(3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach § 6 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Beitragspflichtigen sind dem Träger unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen</p>	<p>§ 5 Nachweis des Einkommens</p> <p>(1) Maßgebend für die Bemessung der Beiträge ist das Einkommen des Jahres, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss.</p> <p>(2) Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen in dem vorangegangenen Kalenderjahr zugrunde zu legen. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Es erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Abgabepflicht zu Grunde gelegt.</p> <p>(3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach § 6 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Beitragspflichtigen sind dem Träger unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.</p>	

Synopsis Entwurf Elternbeitragsatzung Verwaltung / CDU-Fraktion

Entwurf Verwaltung	Entwurf CDU-Fraktion	Erläuterung
<p>(4) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten</p> <p>(5) Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt/ Grundsicherung) des Sozialgesetzbuches XII, Leistungen nach dem Wohngeldgesetz, des Kinderzuschlages nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von der Zahlung eines Elternbeitrags befreit. Die Dauer des Bezugs ist durch Vorlage des Leistungsbescheides nachzuweisen.</p>	<p>(4) Der jährliche Nachweis über das Einkommen entfällt, wenn der Elternbeitrag in der höchsten Stufe festgesetzt ist oder die Selbsteinschätzung in der höchsten Stufe vorgenommen wurde. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.</p> <p>(5) Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt/ Grundsicherung) des Sozialgesetzbuches XII, Leistungen nach dem Wohngeldgesetz, des Kinderzuschlages nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von der Zahlung eines Elternbeitrags befreit. Die Dauer des Bezugs ist durch Vorlage des Leistungsbescheides nachzuweisen.</p>	<p>Klarstellung, dass sich Beitragsschuldner nicht satzungswidrig verhalten, wenn sie keinen Nachweis vorlegen. Zweck: Datensparsamkeit</p>
<p>§ 6 Elternbeitrag</p> <p>Die Elternbeiträge werden für den Besuch einer Tageseinrichtung oder der Kindertagespflege mit Wirkung ab 01.08.2025 wie folgt festgesetzt:</p> <p>[BEITRAGSTABELLE]</p> <p>In den Folgejahren, beginnend dann ab 01.08.2026, werden die Elternbeiträge jährlich um 3 % angehoben.</p> <p>Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den unterschiedlichen Aufwand für</p> <ol style="list-style-type: none"> Kinder unter 2 Jahren Kinder vom 2. Lebensjahr bis zur Einschulung eine Betreuungszeit von 25, 35 oder 45 Stunden 	<p>§ 6 Elternbeitrag</p> <p>(1) Die Höhe des Elternbeitrages ist nach Einkommensgruppen und Betreuungsumfang in Beiträge für Kinder unter 2 Jahre und Kinder von 2 bis 6 Jahren gestaffelt. Sie ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.</p> <p>Die Elternbeiträge erhöhen sich jeweils zum 1. August eines Jahres um 3,0 % gegenüber dem Vorjahresbetrag, beginnend ab dem 1. August 2026.</p> <p>[...]</p>	<p>Beitragstabelle unverändert als Anlage übernommen. Datums entbehrlich.</p> <p>Formulierung</p> <p>Inhaltlich in Satz 1 übernommen.</p>

Synopsis Entwurf Elternbeitragssatzung Verwaltung / CDU-Fraktion

Entwurf Verwaltung	Entwurf CDU-Fraktion	Erläuterung
(2) Der Träger der Einrichtung kann von den Eltern zusätzlich ein privatrechtliches Entgelt für das Mittagessen verlangen, das er in eigener Verantwortung abrechnet.	(2) Der Träger der Einrichtung kann von den Beitragsschuldern zusätzlich ein privatrechtliches Entgelt für das Mittagessen verlangen, das er in eigener Verantwortung abrechnet.	Siehe oben.
(3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in den beiden Kindergartenjahren, die der Einschulung vorausgehen, durch landesgesetzliche Regelung beitragsfrei.	(3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.	Übernahme Wortlaut § 50 Abs. 1 KiBiz.
(4) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder erhalten Leistungen der Tagespflege, so werden die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind auf 50 % ermäßigt. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 bei mehreren Kindern in Tageseinrichtungen oder Tagespflege unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.	(4) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder erhalten Leistungen der Tagespflege, so ist der Elternbeitrag nur für ein Kind zu zahlen. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 bei mehreren Kindern in Tageseinrichtungen oder Tagespflege unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Ist ein Kind nach Abs. 3 vom Beitrag befreit, wird für kein weiteres Kind ein Beitrag erhoben.	Siehe oben. Erhalt der vollständigen Geschwisterregelung. Erhalt der Regelung.
(5) Im Fall des § 3 Abs. 3 (Vollzeitpflege) wird Beitragsbefreiung gewährt.	(5) Im Falle des § 3 Abs. 3 (Vollzeitpflege) wird Beitragsbefreiung gewährt. (6) Hinsichtlich der Tagespflege gelten ohne Rücksicht auf das Alter des betreuten Kindes die Beiträge der Altersklasse von 2 bis 6 Jahren. Sie werden begrenzt auf die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die Tagespflegeperson. Die Betreuungszeiten gelten als Obergrenze, bei einer Betreuung von mehr als 45 Stunden bleibt es bei dem entsprechenden Beitrag. Wird ergänzend zur Betreuung in einer Tageseinrichtung zusätzlich auch Tagespflege in Anspruch genommen, wird der Elternbeitrag unter Zugrundelegung der sich danach ergebenden Gesamt-Betreuungszeit erhoben. Der so entstehende Beitrag wird in einer Summe festgesetzt und erhoben.	Erhalt der Vergünstigung der Tagespflege. Beachte § 9 Abs. 2.

Synopsis Entwurf Elternbeitragsatzung Verwaltung / CDU-Fraktion

Entwurf Verwaltung	Entwurf CDU-Fraktion	Erläuterung
<p>§ 7 Fälligkeit des Beitrages</p> <p>(1) Der Beitrag wird im Voraus in 12 Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig.</p> <p>(2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos.</p> <p>(3) Nicht gezahlte Beiträge werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.</p>	<p>§ 7 Fälligkeit des Beitrages</p> <p>(1) Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig.</p> <p>(2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos.</p> <p>(3) Nicht gezahlte Beiträge werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.</p>	
<p>§ 8 Erlass des Elternbeitrages</p> <p>Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).</p>	<p>§ 8 Erlass des Elternbeitrages</p> <p>Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).</p>	Normbezug falsch.
<p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung mit Wirkung ab 01.08.2025 in Kraft. Die bisher gültige Satzung in der Fassung vom 10.10.2019 wird aufgehoben.</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung mit Wirkung ab 01. August 2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten tritt die Elternbeitragsatzung vom 10. Oktober 2019 außer Kraft.</p> <p>(2) § 6 Abs. 6 dieser Satzung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2026 außer Kraft.</p>	<p>§ 9 nicht belegt</p> <p>Alte Satzung muss zunächst in Kraft bleiben.</p> <p>Übergangsregelung.</p>
	<p>Anlage zur Elternbeitragsatzung vom 19. Dezember 2024</p> <p>Elternbeitragstabelle (ab 01. August 2025)</p> <p>[BEITRAGSTABELLE]</p>	Darstellung der Beitragstabelle als Anlage. Werte unverändert übernommen.